



Beschlussvorlage GB B/007/2026

Sachgebiet Geschäftsbereich B - Finanzen, Digitales und Schulen	Sachbearbeiter Herr Stein	Aktenzeichen B-2050.03
Beratung Kreistag	Datum 27.07.2026	Behandlung öffentlich
Betreff Kommunale Zusammenarbeit zwischen Stadt und Landkreis Aschaffenburg bei der Comeniusschule		
Anlagen: 2026-06-29 Finale Verbandssatzung Schulzweckverband		

Sachverhalt:

I. Sachverhalt

Mit Bekanntmachung vom 3.1.1969 wurde für die Stadt Aschaffenburg die „Schule zur individuellen Lebensbewältigung“, die Comeniusschule, errichtet. Die Schule ist seit Beginn des Schuljahres 1979/1980 im damals errichteten Neubau am Bessenbacher Weg 125 untergebracht.

Durch Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 29.3.1989 wurde der Schulsprengel der Comeniusschule ab dem 1.8.1989 um den Landkreis Aschaffenburg erweitert. Dies hatte zur Folge, dass die Kardinal-von-Galen-Schule für geistig Behinderte in Hösbach aufgelöst wurde und die Schüler des Landkreises Aschaffenburg seit dem Schuljahr 1989/90 die Comeniusschule in Aschaffenburg besuchen.

Die Schülerzahlen der Comeniusschule haben sich zuletzt wie folgt entwickelt:

	Stadt	Landkreis AB	Gesamt
2021/2022	79	133	212
2022/2023	79	132	211
2023/2024	82	139	221
2024/2025	89	139	228
2025/2026	99	140	239

Aufgrund der wachsenden Schülerzahl wurde im Schuljahr 2016/17 zunächst eine Außenstelle der Comenius-Schule an der Mozartschule in Obernau errichtet. Drei Klassen der Comenius-Schule besuchten die Außenstelle in Obernau. Zum Schuljahr 2025/26 wurde die Außenstelle an der Mozartschule wieder geschlossen. Um Platz für die zurückkehrenden Klassen zu schaffen, wurde eine neue Außenstelle im Schneidmühlweg bezogen. Dort befinden sich seit dem September 2025 die Berufsschulstufe mit insgesamt 5 Klassen sowie zwei weitere Klassen aus der Mittelschulstufe.

Parallel zum erhöhten Raumbedarf hat sich der bauliche Zustand der Schule am Hauptstandort altersbedingt verschlechtert. Angesichts des Alters der Schule steht eine Generalsanierung an. Diese Generalsanierung würde erhebliche Umgestaltungen des Baukörpers nach sich ziehen, da die bisherigen baulichen Rahmenbedingungen der Klassenräume nicht mehr den aktuellen Anforderungen an einen förderfähigen Schulbetrieb entsprechen. Die Klassenräume müssten vergrößert werden. Ein Erweiterungsbau wäre in jedem Fall erforderlich. Die Sanierung am Altstandort einschließ-

lich Erweiterung dürfte unwirtschaftlich sein. Die Sicherstellung des Schulbetriebes neben einer laufenden Generalsanierungsmaßnahme wird mit erheblichen Problemen behaftet sein.

Die Tatsache, dass der Großteil der Schüler aus dem Landkreis kommt und damit Gastschulbeiträge in einer Größenordnung von jährlich rund 800.000 € auslöst, hat dazu geführt, dass die Stadtverwaltung Kontakt mit der Landkreisverwaltung aufgenommen hat, mit der Zielrichtung, die Schule gemeinschaftlich zu sanieren oder neu zu bauen und auch in gemeinsamer Trägerschaft weiter zu betreiben.

Gerade im Hinblick auf den erheblichen Kostenbeteiligungsanteil des Landkreises an der Sanierung oder dem Neubau und den normalen Betriebskosten über Gastschulbeiträge hielt die Landkreisverwaltung einen gemeinschaftlichen Schulbetrieb für denkbar. Dies würde auch eine Mitsprache des Landkreises an den Schulbetriebskosten ermöglichen. Beide Verwaltungen waren sich einig, dass für die Trägerschaft der Schule kein neuer Rechtsträger errichtet werden solle. Vielmehr soll der bestehende Zweckverband für die Schulaufwandsträgerschaft der FOS/BOS entsprechend erweitert werden.

II. Anpassung der Zweckverbandssatzung

Bei einer Integration der Comeniusschule in den Zweckverband FOS/BOS müsste die Zweckverbandssatzung angepasst werden. Ein entsprechender Entwurf, der von den beiden Verwaltungen erarbeitet wurde, ist in Form einer Synopse beigelegt. Die wesentlichen Änderungen sind:

- Anpassung der Zweckverbandsaufgabe
- Festlegung der Durchführungsverantwortung für Neubau- und Instandhaltungsmaßnahmen
- Paritätische Besetzung der Verbandsversammlung (je 6 Verbandsräte aus Stadt und Landkreis) und turnusgemäßer Wechsel im Verbandsvorsitz
- Sanierung oder Neubau wird über Zweckverband finanziert
- Regelung für Auflösung des Zweckverbandes

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Anlage verwiesen.

III. Realisierungskonzept

Wie erwähnt dürfte ein Neubau an anderer Stelle die wirtschaftlichste Variante sein. Dabei wäre auch zu klären, ob die Regierung einen Ersatzneubau fördert.

Die Verwaltungen sind der Ansicht, dass man den Standort ergebnisoffen diskutieren sollte. Sowohl ein Standort in der Stadt wie auch ein Standort im Landkreis sind grundsätzlich denkbar. Erste Sondierungen hierzu wurden durchgeführt. Es ist aber kein Standort ersichtlich, an dem sofort Baurecht im erforderlichen Umfang gegeben wäre.

Baurecht ließe sich am bestehenden Standort realisieren, aber verbunden mit den erwähnten Platz- und Schulbetriebsproblemen. Diese Variante ist nicht vom Tisch. Sollte sie realisiert werden, würde die Stadt Grundstück und Gebäude zum Gutachterwert in den Zweckverband einbringen. Der Einlagewert würde auf ihre zu erbringende Investitionskostenumlage angerechnet werden.

IV. Weitere Vorgehensweise

Sollten die beiden Gebietskörperschaften die heutigen Beschlüsse fassen, würde in einem zweiten Schritt die Standortauswahl erfolgen. Sind sich beide Gebietskörperschaften über den Standort einig und kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass am gewählten Standort das Baurecht im erforderlichen Umfang realisiert werden kann, würde zunächst der Zweckverband FOS/BOS umgegründet. Der geänderte Zweckverband würde dann den Bau- und Finanzierungsbeschluss fassen und den Förderantrag stellen. Danach würde der Ersatzneubau der Schule erfolgen. Analog würde verfahren werden, wenn man sich für eine Sanierung am Altstandort entscheidet.

Beiden Gebietskörperschaften liegt eine identische Beschlussvorlage vor.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung vom 13.07.2026 über dieses Thema beraten und empfiehlt dem Kreistag Folgendes:

1. Der Landkreis ist bereit, gemeinsam mit der Stadt die Sanierung oder den Ersatzneubau der Comeniusschule in gemeinschaftlicher Schulaufwandsträgerschaft durchzuführen.
2. Schulaufwandsträger der Schule wird der Zweckverband FOS/BOS, der gemäß Anlage umgegründet wird, sobald feststeht, an welchem Standort ein Ersatzneubau erfolgt bzw. ob am bestehenden Standort eine Generalsanierung mit Erweiterungsbau durchgeführt wird.
3. Die Verwaltungen von Stadt und Landkreis werden beauftragt, Standortvorschläge zu erarbeiten und den Gremien von Stadt und Landkreis zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Standortauswahl sollte bis Ende 2026 abgeschlossen sein.

Dr. Alexander Legler
Landrat

Florian Stein
Kreiskämmerer

Johannes Wieland
Leitung Fachbereich B1